

## Sprenggesetzgebung im Betrieb richtig umsetzen

Anlässlich der aktuellen Diskussion um Sprengaktivitäten von Steinbruchunternehmen weist das Warsteiner Unternehmen Westkalk auf die eigenen hohen Sicherheitsstandards sowie auf die bundes- und landesgesetzlichen Normen hin, nach welchen bei Westkalk Gewinnungssprengungen vorgenommen werden. Das verbindlich festgelegte Vorgehen wirkt wie ein Leitfaden zum sicheren Sprengen.

Acht Sprengberechtigte arbeiten im Unternehmen und an jeder Sprengung sind mindestens zwei Sprengberechtigte beteiligt, die sich gegenseitig kontrollieren und ergänzen. Wer sprengt, muss sich an die Vorschriften des Sprenggesetzes halten sowie an die Unfallverhütungsvorschriften und die entsprechenden Nebenbestimmungen aus den Abtragungsgenehmigungen. Dr. Guido Mausbach, technischer Leiter bei Westkalk: „Da wird jeder Handgriff vorgegeben, sogar der Abstand außerhalb dessen man in der Umgebung des Sprengortes mit dem Handy telefonieren darf. Bei Westkalk-Sprengungen gilt striktes Vier-Augen-Prinzip.“

Die Sprengberechtigten müssen selbst im Privatleben auf die Einhaltung von Vorschriften ein gutes Stück mehr achten als andere Beschäftigte. Wer beispielsweise grob gegen die Straßenverkehrsordnung verstößt, kann seine Zuverlässigkeit und damit seinen Befähigungsschein verlieren.

Bei jährlich etwa 450 Gewinnungssprengungen in den Steinbrüchen in Warstein und Kallenhardt werden etwa 300 t Sprengstoff eingesetzt und täglich zwischen 5000 und 10.000 t Kalkstein gewonnen. Bevor ein Sprengberechtigter bei Westkalk seine erste Sprengung

eigenverantwortlich durchführt, hat er staatliche Grund- und Sonderlehrgänge mit den entsprechenden Prüfungen erfolgreich absolviert.

Dabei ist ein Befähigungsschein für Sprengarbeiten keineswegs leicht zu erlangen. Den Umgang, den Verkehr und die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen regeln in Deutschland 13 bundesrechtliche Vorschriften.

Die Zulassung zu einem Grundlehrgang für allgemeine Sprengarbeiten (Gewinnungssprengungen bis 12 m Wandhöhe) erhält nur, wer u. a. seine Zuverlässigkeit und seine persönliche Eignung durch eine behördliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nachweist und an mindestens 50 Sprengungen mitgewirkt hat. Die Sprengberechtigten der Westkalk haben an einem weiteren Sonderlehrgang für Großbohrlochsprengungen (Wandhöhen zwischen 12 und 30 m) teilgenommen. Die Zulassungsvoraussetzung dafür ist der Grundlehrgang sowie die Mitwirkung an mindestens sechs Großbohrlochsprengungen. Die Lehrpläne der staatlich anerkannten Lehrgangsträger (z. B. Sprengschule Dresden und Siegen, Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie) beinhalten neben der Sprengtechnik auch Unfallverhütungsvorschriften, Rechts-



**BEIM SPRENGEN** muss jeder Handgriff exakt vorgegebenen Regeln folgen. Ein striktes Vier-Augen-Prinzip verdoppelt zudem die Kontrolle. Foto: Westkalk

grundlagen, Bruchwandvermessung, Sprengstofflademengenberechnung sowie praktische Vermessungsübungen für Gewinnungssprengungen.

Sprengberechtigte müssen alle fünf Jahre einen Wiederholungslehrgang absolvieren und die Unbedenklichkeitsprüfung erneut bestehen. Zudem erhalten sie mindestens einmal jährlich eine sprengtechnische Unterweisung durch den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft.

Die Sprengberechtigten der Westkalk durchlaufen eine Traineezeit von mindestens einem Jahr und 50 Sprengungen unter Aufsicht eines erfahrenen Sprengberechtigten, bevor sie die erste Sprengung eigenverantwortlich durchführen. Danach werden die Kenntnisse ständig erweitert, beispielsweise durch Fachkundelehrgänge für elektronische Zündverfahren. Zudem werden natürlich alle Sprengungen dokumentiert und durch Erschütterungsmessungen begleitet.